

Betreff:

Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

30.05.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

10.06.2025

24.06.2025

01.07.2025

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die geänderte „Richtlinie zum Tanzförderprogramm“ (Anlage 1) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Richtlinie Tanzförderprogramm trat auf Beschluss des Rates am 19. Dezember 2023 (DS Nr. 23-22535) in Kraft, um in Umsetzung eines gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren entwickelten Tanzkonzeptes (DS Nr. 22-19638) zielgerichtete Förderungen zur infrastrukturellen Stärkung der professionellen, zeitgenössischen Braunschweiger Tanzszene zu ermöglichen. Da es sich beim Tanzförderprogramm um ein kommunales Strukturförderprogramm handelt, das bisher landesweit einmalig ist, wurde es zunächst bis Ende 2025 befristet, um prüfen zu können, ob die Fördertatbestände und Förderparameter zielgerichtet und wirksam sind. Zu diesem Zweck wurde die erste Förderperiode als eine Art Testphase evaluiert.

Überarbeitung der Förderrichtlinie auf Basis der Ergebnisse der Evaluation

Mithilfe eines Online-Fragebogens wurden die Tanzschaffenden nach ihren Einschätzungen der Wirksamkeit und der Verbesserungspotentiale des Tanzförderprogramms befragt. Der Auswertungsbericht wurde dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (AfKW) am 21. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben (DS Nr. 24-24911).

Auf dieser Erkenntnisgrundlage wurde die erste Fassung der Tanzförderrichtlinie im Hinblick auf Verbesserungsvorschläge überarbeitet, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen umsetzbar sind. Der Fokus wurde hierbei auf das Probenraum-Sharing gelegt. Weitergehende Evaluierungsergebnisse sollen im Gesamtkontext der von der Verwaltung dem AfKW in seiner Sitzung am 29. April 2025 präsentierten, partizipativen Strategie zur Globalüberarbeitung der städtischen Kulturförderrichtlinien verarbeitet werden. Vor dem Hintergrund der begrenzten Haushaltsmittel für die Kulturförderung soll dies basierend auf einer vergleichenden Gesamtschau aller Fördergegenstände im Bereich Kultur geschehen.

Änderungen im Überblick

Folgende Änderungen wurden gegenüber der am 19. Dezember 2023 in Kraft getretenen Richtlinie vorgenommen:

- Aktualisierung der Präambel (redaktionelle Anpassungen)
- neue Antragsfrist: der 31. August des jeweiligen Vorjahres
- Gewährung einer Pauschale für Organisation und Reinigung im Kontext des Probenraum-Sharings (*Fördergegenstand 1, Förderung von Probenraum für*

freischaffende Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen sowie freie Tanzgruppen und Initiativen im Bereich zeitgenössischer Tanz) i.H.v. monatlich 250 EUR. Daraus resultiert eine Erhöhung der Förderhöchstgrenze von 42.000 EUR auf 45.000 EUR.

Erläuterung zur Zusammensetzung der Förderhöchstgrenze:

Die Förderhöchstgrenze für den einjährigen Förderzeitraum setzt sich wie folgt zusammen:

1. Maximal 37.500 EUR Warmmiete bei maximal 18 EUR pro Quadratmeter bruttowarm;
2. Maximal 4.500 EUR zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsdienstleistungen;
3. Reinigungs- und Organisationspauschale pro Jahr: 3.000 EUR.

Eine detaillierte Synopse der Änderungen findet sich in Anlage 2.

Haushaltsmittel und erneute Befristung

Unter der Kostenstelle 1.25.2811.09 sind im Doppelhaushalt 2025/2026 Mittel für das Tanzförderprogramm bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 bereitgestellt. Die Richtlinie wird daher bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

Anlage 1_Geänderte Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Anlage 2_Synopse der Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Richtlinie zum Tanzförderprogramm

Präambel

Gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Tanzszene wurde ein Konzept zur Unterstützung der professionellen Braunschweiger Tanzszene entwickelt (Drs.-Nr. 22-19638). Im Ergebnis der Konzeptentwicklung wurde der dringlichste Handlungsbedarf im Bereich Probenraumförderung und Infrastrukturförderung festgestellt, um die professionelle, freie Braunschweiger Tanzszene weiterzuentwickeln, strukturell zu stärken und etablieren zu können. Auf diese Weise sollen die Grundlagen für innovative Produktionen geschaffen werden, die in Braunschweiger Spielstätten oder an neu zu erschließenden Auftrittsorten gezeigt werden können – und nicht nur für die Stadtgesellschaft, sondern beispielsweise auch für Kulturtouristinnen und -touristen attraktiv sind. Zudem sollen im Sinne der Stärkung der regionalen, überregionalen wie internationalen Vernetzung entsprechende Kooperationen sowie Austauschprojekte mit anderen Spielorten ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für die Entwicklung von Teilhabeprojekten geschaffen werden, mit deren Hilfe neue Zielgruppen erschlossen werden. Diese Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für das beschriebene Strukturförderprogramm.

Das Strukturförderprogramm ist als erster Schritt der Realisierung des Tanzkonzepts zu begreifen. Mit der Implementierung des Programms trägt die Stadt Braunschweig dem Förderbedarf im Bereich Probenraum Rechnung. Es fördert zum einen die Anmietung und Nutzung von Probenräumen. Hierbei wird im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene auch ein sogenanntes Probenraum-Sharing ermöglicht: Die Antragstellenden können den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste kostenlos zu Arbeitszwecken zur Verfügung stellen. Auf diese Weise können die Probenräume kontinuierlich genutzt werden. Über diese Form der Unterstützung wird die Netzbildung, die künstlerische Weiterentwicklung und die Netzbildung gefördert. Zum Zweiten soll die digitale Infrastruktur gestärkt werden (Erstellung von Webauftritten, Entwicklung von Social-Media-Strategien, Erschließung von digitalen Auftrittsmöglichkeiten). Auf diese Weise soll zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene beigetragen werden sowie im Sinne der Ergebnisse des Kulturentwicklungsprozesses (KultEP) die Sichtbarkeit von Kunst und Kultur erhöht und so Teilhabe und Teilnahme ermöglicht werden.

Die am 19.12.2023 in Kraft getretene Richtlinie fördert die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung der genannten Zielsetzungen und wurde basierend auf den im Rahmen einer Online-Befragung der Tanzakteurinnen und -akteure gewonnenen Evaluierungserkenntnissen (Drs.-Nr. 24-24911) insbesondere im Hinblick auf das Probenraum-Sharing überarbeitet.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Braunschweig gewährt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln in der jeweils gültigen Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Braunschweig entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2. Zweck der Zuwendung ist die strukturelle Ermöglichung und Unterstützung der künstlerischen Weiterentwicklung, Stärkung, Profilierung sowie Verankerung des professionellen zeitgenössischen Tanzes in der Stadt Braunschweig.

2. Gegenstände der Förderung: Probenraumförderung und Förderung der Digitalisierung

Die Förderung bietet zwei essentielle Voraussetzungen, um die Etablierung der freien Braunschweiger Tanzszene und innovative Produktionen im Bereich des zeitgenössischen Tanzes zu ermöglichen:

2.1 Fördergegenstand 1: die Förderung von Probenraum. Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografen und Choreografinnen) im Bereich der Kunstform zeitgenössischer Tanz mit einem Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig, die einen Probenraum im Gebiet der Stadt Braunschweig angemietet haben oder anmieten möchten. Im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der mobilen Arbeitssituation der freien Szene kann seitens der Mietenden eigenverantwortlich Probenraum-Sharing durchgeführt werden. Probenraum-Sharing ermöglicht den Antragstellenden, den von ihnen angemieteten Probenraum anderen professionellen Vertreterinnen und Vertretern der freien Darstellenden Künste für Proben, Fortbildungen und Workshops oder Vernetzungsaktivitäten kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums zu ermöglichen.

2.2 Fördergegenstand 2: die Förderung von Digitalisierung des zeitgenössischen Tanzes in Braunschweig. Hierbei richtet sich die Förderung an freischaffende professionelle Einzelakteurinnen und -akteure des zeitgenössischen Tanzes sowie freie Tanzgruppen, die ihre Sichtbarkeit durch die Erstellung von Webauftritten sowie die Entwicklung von Social-Media-Strategien stärken sowie zur Etablierung der Braunschweiger Tanzszene digitale Auftrittsmöglichkeiten erschließen wollen.

3. Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen

Antragsberechtigt sind freischaffende professionelle Vertreterinnen und Vertreter der Kunstform zeitgenössischer Tanz (Tänzerinnen und Tänzer, Choreografinnen und Choreografen) mit Arbeitsschwerpunkt im Stadtgebiet Braunschweig sowie freischaffende professionelle Tanzgruppen und Initiativen (Zusammenschlüsse von freischaffenden professionellen Tänzerinnen und Tänzern, Choreografinnen und Choreografen) der Kunstform zeitgenössischer Tanz, die sich in der Rechtsform Personengesellschaft (GbR) oder in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts zusammengeschlossen haben, z. B. eingetragener Vereine oder gGmbH, deren Sitz sich in der Stadt Braunschweig befindet. Sie müssen ihre Tätigkeit vorzugsweise hauptberuflich ausüben und dies durch eine entsprechende Darstellung von bisherigen Engagements, durchgeführten Projekten, Videolinks zu Produktionen und Presseresonanzen belegen können. Nichtantragsberechtigt sind gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Gewinnabsicht verfolgen, sowie Kirchen und religiöse Gemeinschaften (Fördergegenstand 1 und 2). Im Kontext des Probenraum-Sharings (Fördergegenstand 1) können sich zudem Braunschweiger Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste mit Sitz in der Stadt Braunschweig bewerben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Nachweis der Professionalität: Die in den Fördergegenständen 1 und 2 geforderte professionelle Tätigkeit im Bereich zeitgenössischer Tanz wird in der Regel wie folgt nachgewiesen:

- durch eine abgeschlossene Tanzausbildung in den Bereichen klassischer oder moderner/zeitgenössischer Bühnentanz
- durch einen abgeschlossenen Bachelor-Studiengang, etwa in den Bereichen Bühnentanz oder Tanz, Kontext, Choreografie (z.B. Bachelor-Studiengang-Tanz)

an einer entsprechenden Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie.

Bei fehlendem Ausbildungsnachweis kann die Professionalität durch Engagements und eine regelmäßige Projektstätigkeit nachgewiesen werden, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lassen.

- 4.2. Im Förderfall im Rahmen der Fördergegenstände 1 hat der Fördermittelnehmer/die Fördermittelnehmerin mindestens eine öffentlichkeitswirksame, teilhabeorientierte Veranstaltung/Aktivität im Förderjahr durchzuführen (z. B. Tag der offenen Tür, öffentliche Probe, Workshop für Mitglieder der Stadtgesellschaft o. ä.) und den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig über diese Aktivität zu informieren.
- 4.3. Förderfähig sind im Rahmen des Fördergegenstands 1 nur jene Räumlichkeiten, die im Stadtgebiet von Braunschweig liegen und überwiegend als Probenräume genutzt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt (*Fördergegenstand 1 und 2*).
- 5.2. Bei *Fördergegenstand 1* bezieht sich die Zuwendung auf die Mietkosten. Die Mietkosten können Kaltmiete, Nebenkosten sowie Betriebskosten enthalten. Förderfähig sind zudem die Gebühren für Videokonferenzprogramme, Webhosting, Website und Internetanschluss, wenn sich die hierfür benötigten Anschlüsse in den gemieteten Räumlichkeiten befinden.
- 5.3. Die in *Fördergegenstand 1* jeweils förderfähigen entstehenden Kosten sind durch entsprechende Belege (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Verträge mit dem Stromanbieter und mit dem Provider, Jahresabrechnungen etc.) nachzuweisen. Veränderungen während des Förderzeitraums (z. B. Umzug, Mieterhöhung, Mietminderung, Anbieterwechsel) sind der Stadt Braunschweig unverzüglich mitzuteilen, wenn hierdurch der Festbetrag unterschritten wird. Anpassungen an etwaige Preiserhöhungen können im Regelfall nicht vorgenommen werden.
- 5.4. Zusätzlich wird *in Fördergegenstand 1* Freien Tanzgruppen und Initiativen im Kontext des Probenraum-Sharings eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro pro Monat für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes gewährt. Unter den Begriff Organisation fallen auch die laufenden Kosten für Software, die der Administration des Probenraum-Sharings dient. Einzelbelege sind hierfür nicht erforderlich.
- 5.5. Bei *Fördergegenstand 2* bezieht sich die Zuwendung auf Kosten für die Erstellung von Websites und digitalen Anwendungen, die Entwicklung von Social-Media-Strategien, digitalen Projekten und Kampagnen sowie Mietgebühren für das Equipment für Aufzeichnungen oder Echtzeitübertragungen im digitalen Raum.
- 5.6. Für *alle Fördergegenstände* gilt: Der Zuschuss kann höchstens 100 % der zuwendungsfähigen Kosten enthalten.

- 5.7. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Braunschweig erfolgt nachrangig. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Bereits erhaltene Zuwendungen sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erlass des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch denselben Fördergegenstand betreffende Zuwendungen bei der Antragstellerin/dem Antragssteller eingehen, muss der entsprechende Betrag ganz oder anteilig an die Stadt Braunschweig zurückgezahlt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Förderzeitraum
Bei Antragsstellung bis zum 31.08. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 6.2. Förderhöchstgrenze
Bei vollständiger Erfüllung der Förderkriterien erfolgt eine Zuwendung in Form eines Kostenzuschusses im Förderzeitraum
- *Fördergegenstand 1:* von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 45.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm pro Quadratmeter inklusive maximal 4.500,00 Euro zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen sowie im Kontext des Probenraum-Sharings zudem inklusive einer Jahrespauschale in Höhe von 3.000,00 Euro für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes. Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.
 - *Fördergegenstand 2:* von maximal je 5.000,00 Euro.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1. Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.08. des Vorjahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.
- 7.2. Die Antragstellung erfolgt auf dem unter www.braunschweig.de/kulturfoerderung bereitgestellten Formular unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlage.
- 7.3. Für eine Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

7.3.1 im Kontext von Fördergegenstand 1

- Ein Belegungsplan des Probenraums für den Förderzeitraum, aus dem eine kontinuierliche Nutzung des Probenraums hervorgeht.
- Eine Konzeptskizze der geplanten öffentlichkeitswirksamen Maßnahme
- Einzelkünstlerinnen und -künstler: Portfolio (max. 2 MB) mit künstlerischem Lebenslauf, aktuellen Projektaktivitäten als Tänzerin oder Tänzer und/oder Choreografin oder Choreograf im Bereich des professionellen zeitgenössischen Tanzes als Nachweis einer kontinuierlichen, künstlerischen Tätigkeit auf einem professionellen Niveau

- Freie Gruppen und Initiativen: Eine Darstellung der Gruppe / Company mit aktuellen Projektstätigkeiten mit einem Portfolio der einzelnen Mitglieder (max. 2 MB) sowie eine Kopie des Gesellschaftsvertrags
- Interessenvertretungen der Freien Darstellenden Künste: Gesellschaftsvertrag bzw. Vereinssatzung und aktuelle Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen
- Kopie/Scan des Grundrisses des genutzten Mietobjekts, aus welchem der Nutzungszweck der gemieteten Räumlichkeiten im Sinne des Förderzwecks ersichtlich ist.
- Kopie/Scan des bestehenden Mietvertrags über den zu fördernden Arbeitsraum / über die zu fördernden Arbeitsräumlichkeiten bzw. alternativ eine Absichtserklärung des Vermieters/der Vermieterin aus welcher die zu erwartenden Kosten hervorgehen.
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Stromanbieter
- Kopie/Scan des Vertrages mit dem Provider

7.3.2 im Kontext von Fördergegenstand 2

- Eine Konzeptskizze des Vorhabens
- Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan mit Auflistung der geplanten Fördermittel, Sponsorengelder etc., soweit dies zum Zeitpunkt der Antragsstellung möglich ist.

8. Bewilligung, Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

- 8.1. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushalts.
- 8.2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Gemäß Ziffer 7.1 ANBest-P behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Verwendung der Zuwendung durch „örtliche Erhebung“ zu prüfen. Dies räumt im Falle von Fördergegenstand 1 der Stadt Braunschweig u. a. das Recht ein, dass ein städtischer Bediensteter oder eine städtische Bedienstete die Probenräume zu Prüfzwecken besichtigen kann.
- 8.3. Bis zum 30.06. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid und die ANBest-P
- 8.4. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf als Festbetragsfinanzierung in einem Betrag für die jeweilige Förderperiode ausgezahlt. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
- 8.5. Auf die Förderung durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen, sofern die Veranstaltung, Aktivität mit dem geförderten Raum bzw. Vorhaben in Verbindung steht.
- 8.6. Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden.
- 8.7. Für Fördersummen, die einen Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Braunschweig.

9. Verfahren und Förderkriterien

- 9.1. Die abschließende Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen erfolgt durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig. Die Höhe der Zuwendung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.
- 9.2. Um eine Förderung zu erhalten, müssen mindestens die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.
- 9.3. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig anhand folgender Grundkriterien getroffen:
 - der Professionalität
 - der künstlerischen Qualität (im Sinne von impulsgebend, wegweisend, experimentell)
 - dem Entwicklungspotential
 - dem Vernetzungsgrad auf regionaler wie internationaler Ebene
 - der Schlüssigkeit des Konzepts bzw. der Projektskizze
 - des zu erwartenden Einflusses auf die Weiterentwicklung der professionellen freien zeitgenössischen Tanzszene in Braunschweig

Weitere Entscheidungskriterien sind

- das erkennbare Interesse, (partizipative) Vermittlungsformate zu entwickeln, die der diversen Braunschweiger Stadtgesellschaft Teilhabe wie Teilnahme ermöglichen und das Publikum als (Forschungs-)Partner begreifen
- die erkennbare Bereitschaft, das Interesse des Publikums vor Ort für den zeitgenössischen Tanz zu fördern

10. Schlussbestimmungen

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. § 49a VwVfG, §§ 48, 49 VwVfG).

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2025 in Kraft und endet am 31.12.2026. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.

Synopse der Änderung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm

	Ursprungsfassung	Änderungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung		
5.4.		Zusätzlich wird <i>in Fördergegenstand 1</i> Freien Tanzgruppen und Initiativen <u>im Kontext des Probenraum-Sharings</u> eine Pauschale in Höhe von 250,00 Euro pro Monat für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes gewährt. Unter den Begriff Organisation fallen auch die laufenden Kosten für Software, die der Administration des Probenraum-Sharings dient. Einzelbelege sind hierfür nicht erforderlich.
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen		
6.1. <u>Förderzeitraum</u>	Bei Antragsstellung bis zum 31.12. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei Antragstellung bis zum 30.06. wird die Zuwendung für die verbleibenden 6 Monate des laufenden Jahres gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres.	Bei Antragsstellung bis zum 31.12. 31.08. des Vorjahres wird die Zuwendung für das Folgejahr gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres. Bei Antragstellung bis zum 30.06. wird die Zuwendung für die verbleibenden 6 Monate des laufenden Jahres gewährt. Der Förderzeitraum umfasst den 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres.
6.2. <u>Förderhöchstgrenze</u>	<i>Fördergegenstand 1:</i> von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 42.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm / Quadratmeter sowie zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen maximal 4.500,00 Euro. Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an	<i>Fördergegenstand 1:</i> von maximal 6.000,00 Euro bei Einzelkünstlerinnen und -künstlern, bei freien Tanzgruppen und Initiativen von maximal 42.000,00 45.000,00 Euro pro Jahr bei maximal 18,00 Euro bruttowarm / pro Quadratmeter sowie zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und Informationsleistungen maximal 4.500,00 Euro inklusive maximal 4.500,00 Euro zur infrastrukturellen Unterstützung von Vernetzungs- und

	Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.	Informationsleistungen sowie im Kontext des Probenraum-Sharings zudem inklusive einer Jahrespauschale in Höhe von 3.000,00 Euro für Organisation, Instandhaltung und Pflege des geteilten Raumes. Diese Höchstgrenzen gelten im Kontext des Probenraum-Sharings auch für Zuwendungen an Interessenvertretungen der Braunschweiger Freien Darstellenden Künste.
7. Anweisung zum Verfahren	Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.12. des Vorjahres beziehungsweise bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.	Die Anträge sind beim Fachbereich für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig bis zum 31.12. 31.08. des Vorjahres beziehungsweise bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Stadt Braunschweig.
10. Schlussbestimmungen	Diese Richtlinie tritt am 19.12.2023 in Kraft und endet am 31.12.2025. Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.	Diese Richtlinie tritt am 19.12.2023 XX.XX.2025 in Kraft und endet am 31.12.2025 31.12.2026 . Sie gilt bei Abweichungen von den Richtlinien der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.